

**1. Vereinigung der Einwohnergemeinde Hüniken
und der Bürgergemeinde Hüniken**
**2. Änderung des Verzeichnisses der solothurni-
schen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 4. April 2023, RRB Nr. 2023/585

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Feststellungen.....	5
1.2 Erwägungen	5
1.3 Voraussetzungen	5
1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	5
1.4 Name.....	6
1.5 Schlussfolgerung.....	6
2. Auswirkungen.....	6
3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.....	7
4. Rechtliches	7
5. Antrag.....	7
6. Beschlussesentwurf 1	9

Beilage

Beschlussesentwurf 2

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Hüniken haben in gesonderten Abstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden zur Einheitsgemeinde Hüniken per 1. Januar 2024 beschlossen.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend zu ändern.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde Hüniken und der Bürgergemeinde Hüniken zur Einheitsgemeinde Hüniken per 1. Januar 2024.

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Hüniken einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde Hüniken per 1. Januar 2024 mit 63 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen zu.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Bürgergemeinde Hüniken stimmten der Vereinigung mit der Einwohnergemeinde mit 22 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen zu.

Die Gemeindepräsidenten erwarteten die Abstimmungsergebnisse. Gegen die Ergebnisse gingen keine Beschwerden ein. Die kommunalen Volksbeschlüsse sind rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Nebst der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Gemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen. Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Spielraum verfügen.

1.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung ist für die Legislatur 2021-2025 gesichert und wird aufgrund möglicher Synergien zukünftig erleichtert.

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der beteiligten Gemeinden lauten aufgrund der aktuell verfügbaren Jahresrechnungen 2021 wie folgt:

Einwohnergemeinde Hüniken

Steuerfuss (NP/JP) 2021	120/120
Einwohnerinnen und Einwohner	155
Eigenkapital	Fr. 1'426'046
davon Kapital Spezialfinanzierung	Fr. 779'202
davon Bilanzüberschuss	Fr. 624'544
Verwaltungsvermögen	Fr. 166'396
Nettovermögen	Fr. 1'259'650
Nettovermögen pro Einwohner/in	Fr. 8'127
Bilanzsumme	Fr. 2'026'155

Bürgergemeinde Hüniken

Wald in ha (total/davon bewirtschaftet)	12/11
ortsansässige Bürgerinnen und Bürger	29
Vorfinanzierungen	-
sonstige Spezialfinanzierungen	Fr. 19'084
Forstreserve	-
Bürgerkapital (Eigenkapital)	Fr. 398'823
Verwaltungsvermögen	Fr. 21'080
Nettovermögen	Fr. 396'827
Nettovermögen pro Bürger/in	Fr. 13'684
Bilanzsumme	Fr. 432'349

Die finanziellen Verhältnisse beider Gemeinden sind geordnet.

1.4 Name

Die vereinigte Gemeinde wird den Namen «Gemeinde Hüniken» tragen.

1.5 Schlussfolgerung

Die Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Zusammenschluss kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Hüniken sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht gesichert werden.

2. Auswirkungen

Der vereinigten Gemeinde wird, wenn die Voraussetzungen nach den dazumal geltenden Kriterien erfüllt sind, der Besitzstand im Finanz- und Lastenausgleich und ein Projektkostenbeitrag gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (FILAG EG; BGS 131.73) gewährt.

3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Zusammenschluss bedingt eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

4. Rechtliches

Vereinigungen bedürfen gemäss Artikel 47 Absatz 1 KV der Zustimmung des Kantonsrates. Vereinigungen sowie Namensänderungen oder Bereinigungen bedingen ferner eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997; BGS 131.3). Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einwohnergemeinde Hüniken und der Bürgergemeinde Hüniken

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. April 2023 (RRB Nr. 2023/585), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Hüniken mit der Bürgergemeinde Hüniken wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt zukünftig den Namen «Gemeinde Hüniken».
2. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (4; gro, ste, flu, scn)
Oberamt Region Solothurn
Amt für Finanzen
Steueramt (Martin Ruch)
Amtschreiberei Region Solothurn
Kantonale Finanzkontrolle
Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hüniken, Chilchackerweg 59, 4554 Hüniken
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Hüniken, Hauptstrasse 22, 4554 Hüniken

¹⁾ BGS 111.1.